

# Kurparksatzung Mölln

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Mölln vom 22.06.2017 folgende Kurparksatzung Mölln erlassen:

## § 1

### Gegenstand der Satzung

- (1) Gegenstand der Satzung ist die Regelung der Benutzung der öffentlichen Einrichtung Kurpark Mölln. Der räumliche Geltungsbereich des Kurparks ist auf dem Lageplan (Anlage 1), der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Benutzung des Kurparks ist jedermann im Rahmen der nachfolgenden Regelungen gestattet.
- (3) Die Benutzer erkennen diese Kurparksatzung mit dem Betreten des Kurparks an.
- (4) Der Aufenthalt im Kurpark Mölln außerhalb der Öffnungszeiten ist nicht gestattet.
- (5) Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind die angelegten und unterhaltenen gärtnerisch gestalteten Park- und Grünflächen mit den dort vorhandenen Bäumen, Pflanzen und Sträuchern sowie Erholungs- und Freizeitflächen (Spiel- und Liegewiesen).

Bestandteile der Grünanlagen sind auch die dort vorhandenen Wege- und Platzflächen, natürliche und künstliche Wasserflächen und Wassereinrichtungen (Springbrunnen und Wasserbecken) sowie die entsprechenden Ausstattungsgegenstände. Ausstattungsgegenstände sind insbesondere

- Bänke, Tische, Stühle,
- Pflanzschalen, Kübel,
- Abfallbehälter, Pergolen,
- Zäune und andere Absperrvorrichtungen,
- Beleuchtungseinrichtungen,
- Denkmäler und Plastiken,
- Energieverteilungssäulen,
- Hinweisschilder und Schautafeln,
- Brückenbauwerke.

- (6) Bauliche Anlagen sind alle Gebäude und sonstigen Baulichkeiten innerhalb des Kurparks, insbesondere
  - die Musikbühne,
  - das Schachbrett und Mühlebrett
  - die Kneippanlage,
  - das WC und Wirtschaftsgebäude,
  - der Kiosk
  - Wasserspiele.

## § 2

### Verhalten im Kurpark

- (1) Die Benutzer haben sich im Kurpark so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Benutzer haben den Anordnungen der beauftragten Mitarbeiter vom Tourismus- und Stadtmarketing Mölln und der Stadt Mölln sowie des eingesetzten Kontroll- und Ordnungsdienstes, unverzüglich und uneingeschränkt Folge zu leisten.
- (3) Verboten sind
  - a) Grünanlagen, Bestandteile der Grünanlagen oder bauliche Anlagen zu beschädigen, zu verunreinigen, zu verändern oder zweckentfremdet zu nutzen,

- b) Beete außerhalb der gekennzeichneten Wege zu betreten, ausgewiesene Spiel- und Liegewiesen nicht bestimmungsgemäß zu nutzen,
  - c) Blumen zu pflücken, Bäume, Pflanzen oder Sträucher zu beschädigen,
  - d) den Kurpark mit Fahrzeugen jeder Art zu befahren, ausgenommen sind die der Unterhaltung der Anlagen dienenden Arbeitsfahrzeuge, zugelassene Fahrzeuge im Rahmen einer Veranstaltung, Rettungsfahrzeuge sowie Fahrzeuge mit Sondergenehmigung; den Kurpark mit Fahrrädern zu befahren, ausgenommen sind für Fahrradfahrer der Weg von der Wallpforte zum Haupteingang sowie der Hauptweg entlang des Wassers am Mühlengraben. Die Geschwindigkeit ist dem Besucheraufkommen anzupassen, ggf. ist abzustiegen,
  - e) das Wegwerfen von Papier und anderer Abfälle, außer an den dafür vorgesehenen Stellen (Papierkörbe, Abfallbehälter),
  - f) das Baden und Badenlassen von Tieren in Springbrunnen, Wasserspielen, Kneippbecken und Wasserbecken,
  - g) das Anbringen von Plakaten, Transparenten oder Aufklebern an Grünanlagen, an Bestandteilen der Grünanlagen oder baulichen Anlagen,
  - h) das Aufstellen von Werbeträgern, Schaukästen, Automaten, Bühnen, Kiosken, Containern usw. ohne Sondergenehmigung,
  - i) das Errichten, Aufstellen, Anbringen oder Lagern von Gegenständen, insbesondere das Aufstellen von Zelten oder Wohnwagen sowie das Nächtigen im Kurpark,
  - j) der Aufenthalt zum Zwecke des Alkoholgenusses, soweit dieser die Allgemeinheit oder Einzelne belästigt oder die öffentliche Sicherheit oder Ordnung beeinträchtigt,
  - k) Rundfunk- oder andere Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente ruhestörend zu gebrauchen oder eine Ruhestörung auf andere Art und Weise herbeizuführen, ausgenommen sind Veranstaltungen mit einer Sondergenehmigung vom Tourismus- und Stadtmarketing Mölln
  - l) der Verkauf von Waren aller Art, einschließlich der Abgabe von Speisen oder Getränken, das Anbieten von Dienstleistungen ohne Sondergenehmigung,
  - m) das Errichten und der Betrieb von offenen Grill-, Feuer- oder Kochstellen.
- (4) Über die allgemeine Nutzung hinausgehende Veranstaltungen im Kurpark Mölln bedürfen der Zustimmung durch das Tourismus- und Stadtmarketing Mölln. Für jede Sondernutzung ist mit dem Tourismus- und Stadtmarketing Mölln eine entsprechende Nutzungsvereinbarung, ggf. mit Kostenfestsetzung zu treffen (gilt auch für Film- und Fotoaufnahmen).
  - (5) Führungen von Gruppen gegen Entgelt, die nicht durch das Tourismus- und Stadtmarketing Mölln organisiert werden, gelten als Sondernutzung und bedürfen der Anmeldung und Genehmigung.
  - (6) Im Kurpark dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke im Umfang eines üblichen Proviantes auf Wanderungen verzehrt werden.
  - (7) Picknicken im größeren Umfang, z.B. anlässlich von Familienfeiern, kann auf Anfrage genehmigt werden, wenn andere Parknutzer dadurch nicht beeinträchtigt werden.

### **§ 3 Benutzung des Kurparks mit Haustieren**

- (1) Hunde und andere Tiere sind zu jederzeit an der kurzen Leine, höchstens zwei Meter lang, zu führen, anfallender Kot ist sofort zu beseitigen.
- (2) Es ist verboten, Hunde und andere Tiere auf ausgewiesene Spiel- und Liegewiesen mitzunehmen.

### **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 134 Absatz 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

- (1) entgegen § 2 Absatz 1 sich so verhält, dass Andere gefährdet, geschädigt, behindert oder belästigt werden,
- (2) entgegen § 2 Absatz 2 den Anordnungen der Mitarbeiter vom Tourismus- und Stadtmarketing Mölln, der Mitarbeiter der Stadt Mölln oder des eingesetzten Kontroll- und Ordnungsdienstes nicht Folge leistet,
- (3) entgegen § 2 Absatz 3 Buchstabe
  - a) Grünanlagen, Bestandteile der Grünanlagen oder bauliche Anlagen beschädigt, verunreinigt, verändert oder zweckentfremdet nutzt,
  - b) Rasenflächen oder Beete außerhalb der gekennzeichneten Wege betritt oder ausgewiesene Spielflächen und Liegewiesen nicht bestimmungsgemäß nutzt,
  - c) Blumen pflückt, Bäume, Pflanzen oder Sträucher beschädigt,
  - d) den Kurpark mit Fahrzeugen (einschließlich Fahrrädern) befährt, es sei denn, Ausnahmen lassen dieses zu; wer als Fahrradfahrer die Geschwindigkeit nicht dem Besucheraufkommen anpasst,
  - e) Papier und andere Abfälle nicht in die Papierkörbe oder Abfallbehälter wirft,
  - f) in Springbrunnen oder Wasserbecken badet oder Tiere baden lässt,
  - g) Plakate, Transparente oder Aufkleber an Grünanlagen oder baulichen Anlagen anbringt,
  - h) Werbeträger, Schaukästen, Automaten, Bühnen, Kioske oder Container usw. aufstellt,
  - i) Gegenstände errichtet, aufstellt, anbringt oder lagert, Zelte oder Wohnwagen aufstellt oder im Kurpark nächtigt,
  - j) sich zum Zwecke des Alkoholgenusses aufhält.
  - k) Rundfunk- oder andere Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente ruhestörend gebraucht,
  - l) Waren aller Art einschließlich Speisen oder Getränke verkauft oder anbietet oder Dienstleistungen anbietet,
  - m) offene Feuerstellen oder Kochstellen errichtet oder betreibt oder grillt.
- (4) entgegen § 3 Absatz 1 Hunde unangeleint im Kurpark mitführt
- (5) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 134 Absatz 6 Gemeindeordnung in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 1000,- € geahndet werden.

**§ 5**  
**Wiederherstellungspflicht, Ersatzvornahme**

- (1) Wer Bestandteile oder Einrichtungen des Kurparks beschädigt, verunreinigt oder verändert, hat den ursprünglichen Zustand ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten wieder herzustellen. Dies gilt auch bei Verunreinigung der Kurparkbestandteile und -einrichtungen durch Haustiere, insbesondere durch Hundekot; die Wiederherstellungspflicht trifft in diesem Fall den Tierhalter.
- (2) Kommt jemand seiner Pflicht nach Abs. 1 nicht nach, so kann die Stadt den ursprünglichen Zustand nach einer Androhung und nach dem fruchtlosen Ablauf der dabei gesetzten Frist an dessen Stelle und auf dessen Kosten wieder herstellen. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht sofort erreichbar ist, Gefahr im Verzuge besteht oder die sofortige Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes dringend geboten ist.

**§ 6**  
**Anbringen von Schrifttafeln**

Auszüge aus dieser Satzung können an den Zugängen des Kurparks in Form von Schrifttafeln angebracht werden.

**§ 7**  
**Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für den Kurpark der Stadt Mölln vom **15.12.2011** außer Kraft.

Mölln, 23.06.2017

Stadt Mölln  
Der Bürgermeister

Wiegels